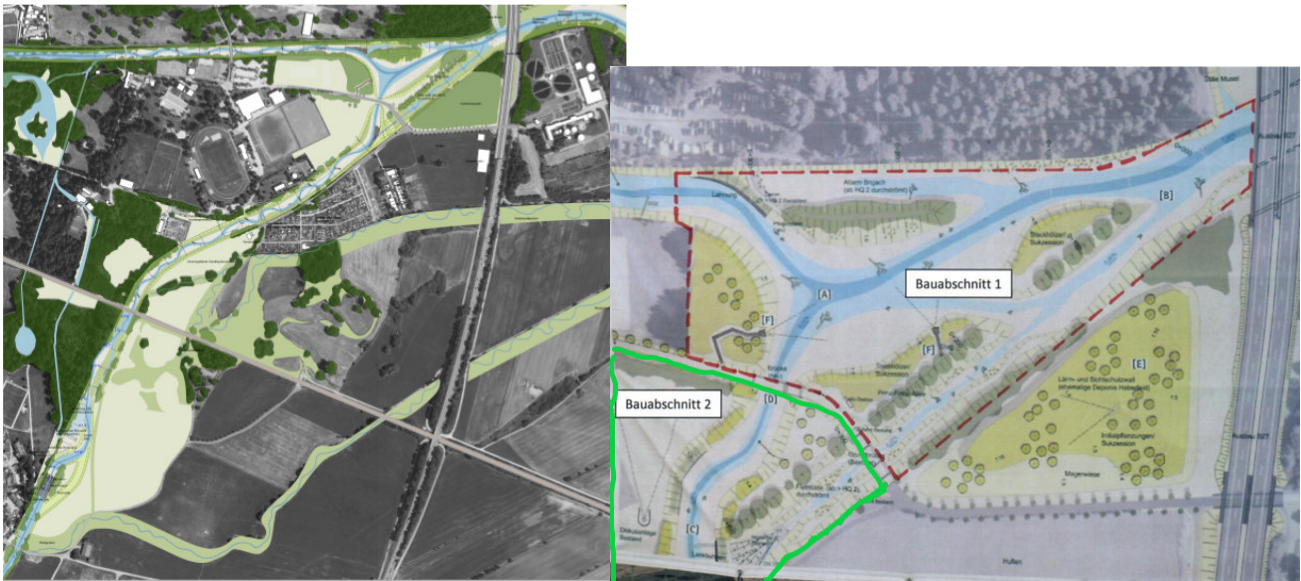


Vereinsinterne Bestimmungen

1. Renaturierung Zusammenfluss – Absolutes Angelverbot bis auf Widerruf!

Wie letztes Jahr in einem Infoschreiben informiert, hatten wir im Bereich des ersten Bauabschnitts ein Angelverbot bis einschließlich 31.03.2021 ausgesprochen. Dieses bleibt über den 31.03.2021 hinaus bis auf Widerruf bestehen. Zusätzlich besteht ab sofort auch im zweiten Bauabschnitt ein absolutes Angelverbot, so lange, bis die Baumaßnahmen abgeschlossen sind.



2. Das Fischen vom Boot auf dem Riedsee:

Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot am Riedsee **muss** vom Vorstand genehmigt werden. Hierfür gibt es eine vereinsinterne Regelung (siehe Gewässerverordnung). Diese beinhaltet was bei der Genehmigung zu beachten ist, bzw. wer berechtigt ist, die Angelfischerei vom Boot auszuüben.

3. Schranken am Riedsee/Fischbachweiher/Hirschen-Wirt-Weiher:

Die Schranken an den Angelgewässern müssen **sofort** nach dem Durchfahren wieder geschlossen werden. Trifft ein Erlaubnisscheininhaber auf eine offene Schranke, hat er diese zu schließen. Sollte kein Schloss vorhanden sein, dann muss dieses unverzüglich einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.

4. Brigach im Bereich Stadtgebiet (Mühlenbrücke abwärts bis Einlauf Gewerbekanal)

Die Brigach im Bereich des Stadtgebietes bleibt bis auf Widerruf gesperrt. Sonderregelungen werden im Schaukasten oder auf der Homepage bekannt gegeben.

**DIESE VEREINSINTERNE BESTIMMUNGEN SIND BESCHLUSS DER VORSTANDSCHAFT. VERSTÖßE
GEGEN DIESE BESTIMMUNGEN WERDEN VON DER VORSTANDSCHAFT GEAHNDET**

Donaueschingen, den 01.01.2021

Mit freundlichen Grüßen




1.Vorsitzender